

**RS OGH 1980/4/23 3Ob514/80,  
6Ob600/81, 5Ob513/92, 1Ob609/94,  
1Ob646/94 (1Ob647/94), 6Ob227/05h,  
2Ob6**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1980

## Norm

ABGB §1320 A

## Rechtssatz

Objektiv gefährliche Eigenschaften (wie nervöse Reaktionen, unberechenbares Verhalten, Unfolgsamkeit) müssen keineswegs Ausdruck einer bestimmten Bösartigkeit des Tieres sein; auch gutmütige Tiere können durch ihr Verhalten eine Gefahrenquelle bieten, die, soweit dies zumutbare Maßnahmen ermöglichen, auszuschalten ist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 514/80  
Entscheidungstext OGH 23.04.1980 3 Ob 514/80
- 6 Ob 600/81  
Entscheidungstext OGH 09.03.1983 6 Ob 600/81  
Ähnlich; Beisatz: Hier: Gutmütiger, wohl abgerichteter vierjähriger Schäferhund, der unangeleint vor Geschäftslokal auf der Kurpromenade liegt, bei Ansichtigwerden des Beklagten aufspringt, eine Drehbewegung ausführt und dabei promenierenden Kurgast umstößt. (T1) Veröff: RZ 1984/4 S 17
- 5 Ob 513/92  
Entscheidungstext OGH 26.05.1992 5 Ob 513/92  
Beisatz: Gutmütige Hunde können auch allein durch ihren Spieltrieb eine Gefahr für Menschen darstellen, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn es sich um noch junge, aber doch schon kräftige, schwere, mangels entsprechender Abrichtung noch verspielte Tiere handelt. (T2) Veröff: ZVR 1993/123 S 277
- 1 Ob 609/94  
Entscheidungstext OGH 11.10.1994 1 Ob 609/94  
Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Daß auch sonst gutmütige Hunde für Menschen gefährlich werden können, trifft auch auf bereits ältere Rüden zu, wenn sie sich triebhaft Hündinnen nähern, die von arglosen Passanten geführt werden, deren begreifliches Bemühen, ihre Hunde zu schützen, als Angriff deuten und dann trotz ihrer bisher bekundeten Gutmütigkeit zubeißen. (T3)
- 1 Ob 646/94  
Entscheidungstext OGH 27.03.1995 1 Ob 646/94  
Vgl; Beisatz: Die Bösartigkeit eines Tieres ist keine Voraussetzung für das Entstehen von Verwahrungspflichten. (T4)
- 6 Ob 227/05h  
Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 227/05h  
Vgl auch; Beisatz: Wegen der Unberechenbarkeit der Tiere darf ihnen auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht die volle Bewegungsfreiheit gewährt werden, weil die Gefahr besteht, dass sie durch instinktive Bewegungen Menschen angehen und dabei zu Sturz bringen. Hier: Der Hund der Beklagten war ein noch junger, relativ großer (30 kg schwerer) Hund mit den Eigenschaften lebhaft, verspielt und ungestüm. Schon daraus ergibt sich eine das Normalmaß übersteigende Sorgfaltspflicht. (T5)
- 2 Ob 66/14s  
Entscheidungstext OGH 12.06.2014 2 Ob 66/14s  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0030175

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.08.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)